

AMTSBLATT

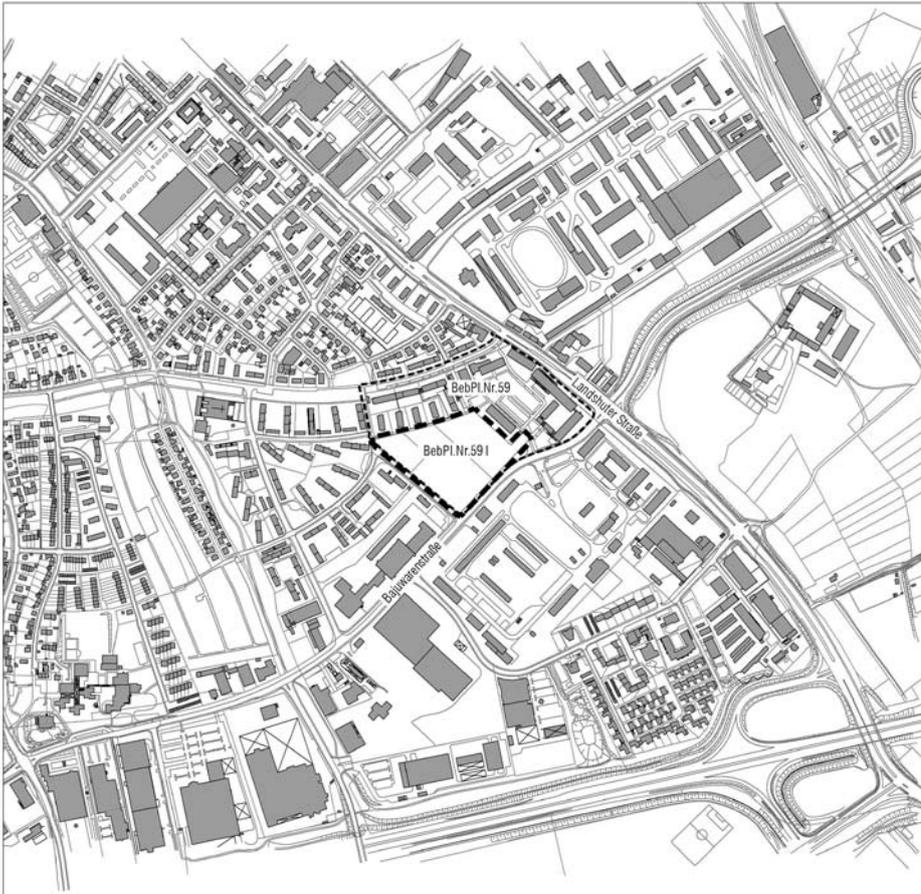
STADT REGENSBURG

Nr. 50 – 65. Jahrgang

Montag, 7. Dezember 2009

Einzelpreis € 1,40

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 59/I zur Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 59, Bajuwarenstraße, nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Am 17.11.2009 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 59/I zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das südwestliche Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 59, Bajuwarenstraße zwischen der Von-Seeckt-Straße und der Bajuwarenstraße und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort of-

fen liegenden Plan in der Fassung vom 17.11.2009 zu ersehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der von der Verwaltung erstellte Bebauungsplan-Entwurf wurde im Rahmen des beschleunigten Verfahrens der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zugrunde gelegt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

– Stellungnahme vom Amt für Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz zu Lärm/Energie

– Stellungnahme vom o. g. Amt zu Eingriffen in Natur und Landschaft

Am 17.11.2009 befasste sich der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt und Wohnungsfragen mit den eingegangenen Beiträgen der Öffentlichkeit sowie den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und entschied darüber.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 15.12.2009 bis einschließlich 15.01.2010 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 276, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

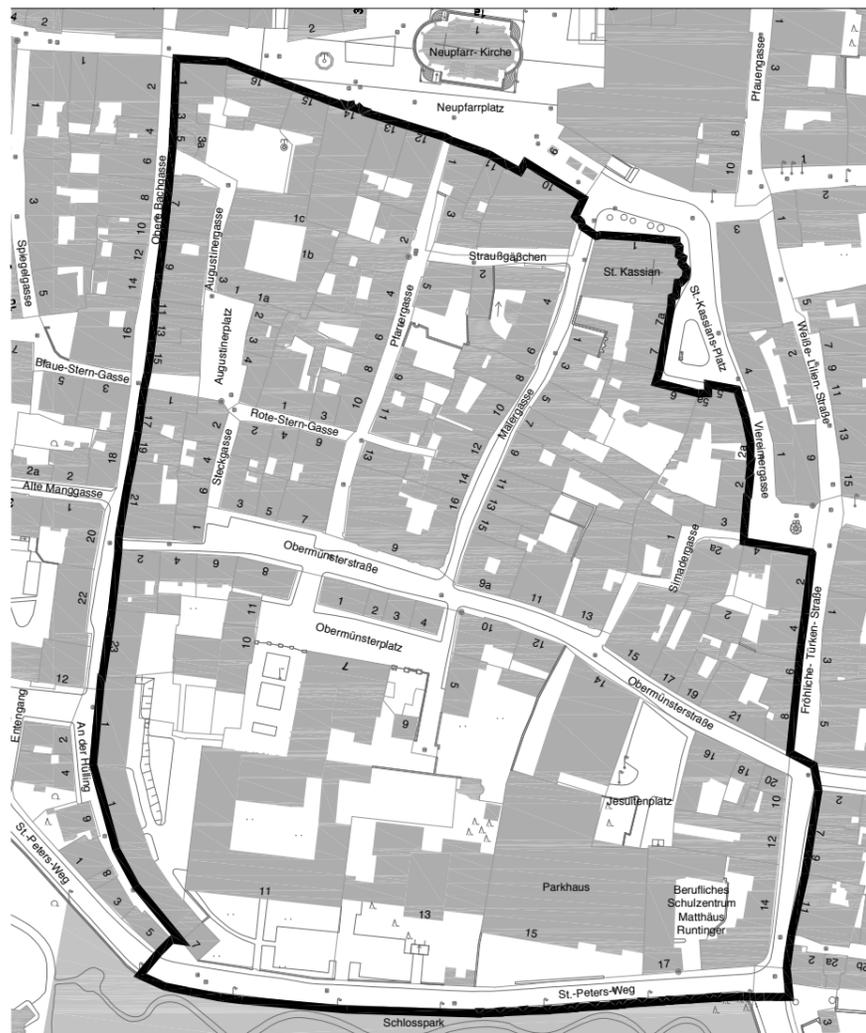
Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Regensburg, 30.11.2009
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Obermünsterviertel“



Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat in seiner Sitzung am 17. November 2009 beschlossen, dass die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB für den Bereich „Obermünsterviertel“ durchzuführen sind.

reitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB für den Bereich „Obermünsterviertel“ durchzuführen sind.

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, hat mit Bescheid vom 24.11.2009 (Az. 32.1/Rö) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Am 31.12.2009 ab 22.00 Uhr bis 01.01.2010 um 02.00 Uhr wird die Steinernen Brücke in Regensburg auf der Südseite auf Höhe Südwestecke Salzstadel/Südostecke Amberger Stadel, auf der Nordseite am Brückenende und auf der Abfahrt zum Oberen Wöhrd auf Höhe des östlichen Endes des Anwesens Müllerstraße 1 (Gaststätte „Alte Linde“) für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt. Weiterhin wird der Fußweg ent-

lang der Donau unter der Steinernen Brücke von der Straße „Am Schallern“ bis zur Eisernen Brücke für Fahrzeuge aller Art und für Fußgänger gesperrt.

- II. Die sofortige Vollziehung der Nr. I des Bescheides wird angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Be-

Das Untersuchungsgebiet wird im Süden durch den St.-Peters-Weg, im Norden durch den Neupfarrplatz bzw. St.-Kassians-Platz, im Westen durch die Obere Bachgasse bzw. An der Hülpling und im Osten durch die Fröhliche-Türken-Straße, bzw. Viereimergasse begrenzt. Die Fläche des Gebietes umfasst ca. 7,4 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt aufgrund des § 141 Abs. 3 BauGB.

Regensburg, 25. November 2009
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

kanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungs-

gericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg, Johann-Hösl-Str. 11, 1. OG, Zimmer-Nr. 114 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo, Di, Mi + Fr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Do von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr + 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine

vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0941/507-5325 wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag

Santfort
Verwaltungsdirektor

Umlegung „Keilberg 1“ Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans

Inkrafttreten des Zuteilungsplans gemäß § 71 BauGB

Für das behandelte Einlagegrundstück Flst.Nr. 1651 Gmkg. Schwabelweis ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 23.11.2009 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 31, 31/1 und 31/2 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den behandelten Teilbereich des Umlegungsgebietes der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für die neu gebildeten Grundstücke Flst.Nr. 1651 und 1651/3 gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 385/III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, den 30.11.2009

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt 4 des Umlegungsgebietes (§ 69 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt 4 des Umlegungsgebietes „An der Brunnstube“ den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgestellt.

Der Teilabschnitt 4 des Umlegungsgebietes umfasst die Prüfeninger Schloßstraße im Bereich des Bahnhofs Prüfening und den westlichen Teil der Straße An der Brunnstube mit einer Fläche von ca. 1,9 ha mit den Einlagegrundstücken Flst.Nr. 62, 62/7, 62/10, 62/23, 62/55, 62/56 und 71 Gmkg. Dechbetten sowie Flst.Nr. 368/7, 368/8, 368/9, 368/10, 369, 369/2, 369/3, 369/4, 369/5, 370/5, 370/19, 370/24 und 370/25 Gmkg. Großprüfening.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebietes mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeteilten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 28.03.1994 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt 4 behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnitts 4 im Umlegungsgebiet wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. An-

sprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt 4 des Umlegungsgebietes kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 324/III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Regensburg, den 30.11.2009

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Antrag der BB Rohstoff-Handels GmbH, Budapester Str. 22 in Regensburg auf Erweiterung der Betriebsfläche sowie Errichtung und Betrieb der erforderlichen Anlagen und Gebäude auf dem Grundstück in Regensburg, Budapester Str. 24

Die Bekanntmachung des vorgenannten Vorhabens der BB Rohstoff-Handels GmbH erfolgte im Amtsblatt der Stadt

Regensburg und in der Mittelbayerischen Zeitung vom 14.09.2009.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhobenen Einwände wurden den betreffenden Fachstellen und der Antragstellerin zur Stellungnahme vorgelegt. Nach Bewertung der sich hieraus ergebenden Sachlage hat die Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz als zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen des ihr eingeräumten pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass die Durchführung eines Erörterungstermins nicht notwendig ist, § 10 Absatz 6 BImSchG

i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 2, § 14 der 9. BImSchV.

Der in o.g. Bekanntmachung für Dienstag, 08.12.2009, festgesetzte Erörterungstermin findet somit **nicht** statt.

Regensburg, 30.11.09
Stadt Regensburg
Amt für Umwelt-, Natur- und
Verbraucherschutz

Im Auftrag

Dr. Schörnig
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOB/A –

- | | | |
|---|--|--|
| <p>a) Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8 + 10;
93047 Regensburg,
Tel. Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail:
vergabestelle@regensburg.de,
E-Plattform: www.ava-online.de</p> <p>b) Öffentliche Ausschreibung</p> <p>c) 1) 09 A 101 – Unterhaltsarbeiten an Brücken – Austausch der Entwässerungsleitungen
2) 10 A 016 – Schadstoffsanierung Demontearbeiten im kontaminierten Bereich</p> <p>d) Zu 1) Schwabelweiser Brücke, Regensburg
Zu 2) Runtingerhaus, Keplerstraße 1, Regensburg</p> <p>e) Zu 1) 09 A 101 – Unterhaltsarbeiten an Brücken
– 190 m Ausbau von Brückenentwässerungsleitungen
– 190 m Einbau von Brückenentwässerungsleitungen aus GFK
zu 2) 10 A 016 – Schadstoffsanierung Runtingerhaus
– ca. 150 m² Demontage/Entsorgung Holzdielen mit KMF-Dämmung
– ca. 150 m² Einbau Fußbodenunterkonstruktion OSB-Platten
– ca. 600 m² Schadstoffmaskierung von PCP- und Lindan belasteten Holzbauteilen</p> <p>f) Aufteilung in Lose:
nein zu 1) und 2)</p> <p>g) Entfällt</p> | <p>h) Ausführungsfrist:
Zu 1) 11.01.2010 bis 29.01.2010
Zu 2) 22.02.2010 bis 26.03.2010</p> <p>i) Die Verdingungsunterlagen sind spätestens 7 Werktage vor der Eröffnung schriftlich anzufordern. Fragen zur Angebotserstellung sind spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.
Unterlagen können in Papierform bei der unter a) genannten Stelle (Zi. Nr. 94), ab 08.12.2009 von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr abgeholt werden. Die Abholung der Unterlagen in digitaler Form ist kostenfrei unter der Vergabeplattform www.ava-online.de möglich.</p> <p>j) Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen:
zu 1) und 2) je 15,00 €
Zahlungsweise: Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die unter a) genannte Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen)
Erstattung: nein</p> <p>k) Ende der Angebotsfrist:
wie Punkt o)</p> <p>l) Die in Papierform abgegebenen Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist, bis zum Eröffnungstermin bei der unter a) genannten Stelle (Zi Nr. 94) einzureichen.</p> | <p>Die digitale Abgabe der Angebote erfolgt mit einer qualifizierten Signaturkarte über die Vergabeplattform www.ava-online.de</p> <p>m) Die Angebote sind in Deutsch abzufassen</p> <p>n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.</p> <p>o) Eröffnungstermin:
Zu 1) 22.12.2009, 10:30 Uhr
Zu 2) 21.01.2010, 16:00 Uhr
bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 86).</p> <p>p) Geforderte Sicherheiten:
5 % Vertragserfüllungsbürgschaft
2 % Gewährleistungsbürgschaft</p> <p>q) Siehe Verdingungsunterlagen</p> <p>r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter</p> <p>s) Die Forderung von Eignungsnachweisen gem. § 8 Nr. 3 VOB/A bleibt vorbehalten</p> <p>t) Die Bindefrist endet am:
Zu 1) 19.01.2010
Zu 2) 18.02.2010</p> <p>u) nein zu 1) und 2)</p> <p>v) Planeinsicht und Auskunft:
Bei der unter a) genannten Stelle
Nachprüfungsstelle:
VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz,
Emmeramsplatz 8,
93047 Regensburg</p> <p style="text-align: right;">Stadt Regensburg</p> |
|---|--|--|